

Der  
Kinder- und Jugendärztliche  
Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

## **Schuleingangsuntersuchung**

## Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind für den Lebensabschnitt Schule angemeldet. Vor der Einschulung ist im Rahmen der Schulgesundheitspflege eine gesetzlich vorgeschriebene Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Hierzu meldet die Schulleiterin/der Schulleiter dem Gesundheitsamt bis zum 20. Mai die Namen der für das übernächste Schuljahr zur Einschulung angemeldeten Kinder, deren Geburtsdatum und die Anschriften der Eltern.

Zur Schuleingangsuntersuchung werden Sie und Ihr Kind rechtzeitig vom Gesundheitsamt eingeladen. Andernfalls informiert Sie das Gesundheitsamt darüber, wie Sie selbst einen Untersuchungstermin vereinbaren können. Die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten zur Schuleingangsuntersuchung ist erforderlich.

Vor der Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Bitte bringen Sie den ausgefüllten Fragebogen, das gelbe Vorsorgeheft und den Impfausweis zum Untersuchungstermin mit. Zur Einschulung sollte Ihr Kind vor den Infektionskrankheiten geschützt sein, für welche die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) eine Impfung empfiehlt. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Kinder- bzw. Hausarzt mit der Bitte, gegebenenfalls fehlende Impfungen Ihres Kindes noch vor der Schuleingangsuntersuchung vorzunehmen.

Die Schuleingangsuntersuchung erfolgt mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen sowie fachärztlich abzuklären und zu behandeln. Darüber hinaus ist es wichtig, Ihr Kind vor Schäden durch Fehlbelastung im Unterricht bei eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren und Hinweise aus ärztlicher Sicht für eine erfolgreiche Beschulung Ihres Kindes zu geben.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihres Gesundheitsamtes nimmt die Schuleingangsuntersuchung aller angemeldeten Kinder vor. Sie schließt insbesondere die Prüfung der Sinnesorgane (Sehschärfe und Hörvermögen), die Erhebung des Impfstandes und eine Impfberatung, die Messung von Körpergröße und Körpergewicht, die körperliche Untersuchung, die Beurteilung der Körperkoordination und der Sprache, die Einschätzung von Grundvoraussetzungen für schulisches Lernen sowie die Beobachtung der sozialen Reife und des Verhaltens ein. Im Ergebnis der Untersuchung wird der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Empfehlungen, die für einen erfolgreichen Schulbesuch Ihres Kindes wichtig sind, mit Ihnen besprechen, zur Weitergabe an die Schule formulieren und mit Ihrem Einverständnis die Schule entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

## Die Schuleingangsuntersuchung in Thüringen beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Das Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003 (in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 (in der aktuellen Fassung) verpflichtet die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege. § 55 Abs. 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes legt die Mitwirkungspflicht der Schule und der Eltern sowie eine Duldungspflicht der Schüler zur Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege fest. § 57 des Thüringer Schulgesetzes ermöglicht die Datenerhebung unter Einhaltung des Datenschutzes. Näheres zur Schuleingangsuntersuchung wird durch § 4 Abs. 1 und 3 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege in Verbindung mit § 119 und § 120 der Thüringer Schulordnung vom 20.01.1994 (in der aktuellen Fassung) geregelt.

## Gemäß Art.13 EU-Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten Ihres Kindes wie folgt:

Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen der Schulärztin/des Schularztes werden im Gesundheitsamt für die Dauer von 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beim Betroffenen) zur Schuleingangsuntersuchung“.